

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der United Internet AG und der United Internet Corporate Holding SE über den Beherrschungsvertrag zwischen der United Internet AG und der United Internet Corporate Holding SE nach § 293a AktG

Der Vorstand der United Internet AG sowie der Vorstand der United Internet Corporate Holding SE erstatten hiermit gemeinsam folgenden schriftlichen Bericht über den Beherrschungsvertrag vom 21. März 2018 zwischen der United Internet AG und der United Internet Corporate Holding SE:

1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrags

Der Beherrschungsvertrag wurde am 21. März 2018 zwischen der United Internet AG als herrschendem Unternehmen und der United Internet Corporate Holding SE als abhängiger Gesellschaft geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrags vom 21. März 2018 ist diesem Bericht als **Anlage** beigelegt.

Die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrags setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der United Internet AG voraus, die auf der für den 24. Mai 2018 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Hauptversammlung der United Internet Corporate Holding SE erforderlich, die am 21. März 2018 erteilt werden soll. Der Beherrschungsvertrag wird sodann mit seiner Eintragung in das Handelsregister der United Internet Corporate Holding SE wirksam.

2. Erläuterungen des Beherrschungsvertrags

Der Beherrschungsvertrag zwischen der United Internet AG und der United Internet Corporate Holding SE sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

2.1 Leitung (Ziffer 1 des Vertrags)

Ziffer 1. (1) des Beherrschungsvertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die United Internet Corporate Holding SE als abhängige Gesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der United Internet AG als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die United Internet AG hat danach das Recht, dem Vorstand der United Internet Corporate Holding SE hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen bedürfen nach Ziffer 1. (1) Satz 4 des Beherrschungsvertrags der Textform.

Der Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich nach § 308 AktG. Der Vorstand der United Internet Corporate Holding SE ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von § 308 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten (Ziffer 1. (2) des Beherrschungsvertrags).

2.2 Auskunftsrecht (Ziffer 2 des Vertrags)

Ziffer 2. (1) des Beherrschungsvertrags hält fest, dass die United Internet AG jederzeit berechtigt ist, Bücher und Schriften der United Internet Corporate Holding SE einzusehen, ferner, dass der Vorstand der United Internet Corporate Holding SE der United Internet AG alle gewünschten Auskünfte zu erteilen hat.

Ziffer 2. (2) des Beherrschungsvertrags bestimmt, dass die United Internet Corporate Holding SE einer laufenden Berichtspflicht gegenüber der United Internet AG unterliegt.

2.3 Verlustübernahme (Ziffer 3 des Vertrags)

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, sieht Ziffer 3. (1) des Beherrschungsvertrags die Verpflichtung der United Internet AG vor, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der abhängigen Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der abhängigen Gesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Nach Ziffer 2. (2) des Beherrschungsvertrags ist der Ausgleichsanspruch der abhängigen Gesellschaft jeweils ab dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft bis zu seiner Erfüllung entsprechend §§ 352, 353 HGB, also mit 5 % p.a., zu verzinsen.

Ziffer 3. des Beherrschungsvertrags regelt die Erfüllung des Verlustausgleichsanspruchs. Dieser ist spätestens mit dem Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der abhängigen Gesellschaft zu erfüllen.

2.4 Wirksamkeit (Ziffer 4 des Vertrags)

Ziffer 4 des Beherrschungsvertrags regelt die Wirksamkeit des Vertrags. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen unter 1.

2.5 Laufzeit, Kündigung (Ziffer 5 des Vertrags)

Ziffer 5 des Vertrags regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Beherrschungsvertrags.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (Ziffer 5. (1) des Beherrschungsvertrags). Er kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Ferner wird in Ziffer 5. (3) des Vertrags klargestellt, dass die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund soll insbesondere

- a) die Veräußerung, Einbringung oder Abtretung von Anteilen an der abhängigen Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen;
- b) der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen;
- c) der Wegfall der Stellung des herrschenden Unternehmens als Alleingesellschafterin der abhängigen Gesellschaft;
- d) die Verschmelzung oder Spaltung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft;
- e) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
- f) die Liquidation des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft;
- g) die Umwandlung oder Sitzverlegung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrages sein können;
- h) die Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters gemäß § 307 AktG an der abhängigen Gesellschaft; oder
- i) die Börseneinführung der abhängigen Gesellschaft

gelten.

Darüber hinaus hat das herrschende Unternehmen das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Anerkennung der umsatzsteuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften versagt wird oder entfällt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform (Ziffer 5. (4) des Beherrschungsvertrags), was der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG entspricht.

Endet der Vertrag, hat das herrschende Unternehmen den Gläubigern der abhängigen Gesellschaft nach § 303 AktG Sicherheit zu leisten (Ziffer 5. (5) des Beherrschungsvertrags).



2.6 Schlussbestimmungen (Ziffer 6 des Vertrags)

In Ziffer 6. (1) des Vertrags ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich des Schriftformerfordernisses, der Schriftform bedürfen, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Nach Ziffer 6. (2) des Vertrags berührt eine etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder das Vorhandensein einer Vertragslücke die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein könnte, sind nicht ersichtlich.

2.7 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Da sämtliche Aktien der United Internet Corporate Holding SE von der United Internet AG gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Beherrschungsvertrag (§§ 304, 305 AktG).

Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen

3.1.1 United Internet AG

3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 29. Januar 1998 mit einem Grundkapital von DM 2.529.600,00 als 1&1 Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 16. Februar 1998). Nach mehreren Kapitalerhöhungen und der Umstellung des Grundkapitals auf Euro wurde die Gesellschaft mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Februar 2000 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma United Internet AG mit einem Grundkapital von EUR 13.211.782,00 formgewechselt (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 23. März 2000). Nach weiteren Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, aus bedingtem und aus genehmigtem Kapital sowie verschiedenen Kapitalherabsetzungen beträgt das Grundkapital der Gesellschaft nunmehr EUR 205.000.000,00 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 17. September 2014).

3.1.1.2 Holdingstruktur

Die United Internet AG fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die United Internet Corporate Holding SE.

3.1.1.3 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 verwiesen.

3.1.2 United Internet Corporate Holding SE

3.1.2.1 Überblick über die United Internet Corporate Holding SE

Die United Internet Corporate Holding SE wurde am 17. November 2017 unter der Firma Atrium 121. Europäische VV SE mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00 gegründet und erstmals am 1. Dezember 2017 unter der Nr. HRB 191800 B im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Die Hauptversammlung vom 16. Januar 2018 beschloss u.a. die Umfirmierung der Gesellschaft in United Internet Corporate Holding SE und die Sitzverlegung der Gesellschaft von Berlin nach Montabaur. Die Umfirmierung wurde am 20. Februar 2018 unter der Nr. HRB 191800 B im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Die Sitzverlegung wurde am 26. Februar 2018 unter der Nr. HRB 25916 im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur und am 9. März 2018 unter der Nr. HRB 191800 B im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

3.1.2.2 Kapitalverhältnisse

Die United Internet AG ist die alleinige Aktionärin der United Internet Corporate Holding SE und hält somit 100 % der Aktien. Das Grundkapital von EUR 120.000,00 ist voll geleistet.

3.1.2.3 Geschäftstätigkeit

Die United Internet Corporate Holding SE hat als Unternehmensgegenstand die Übernahme von Beratungsaufgaben und Dienstleistungen aller Art bei der Anwendung von Telekommunikationsprodukten und dem Einsatz von Datenmehrwertdiensten, insbesondere über das Internet oder ähnliche Übertragungsmedien, sowie die Herstellung von und der Handel mit Informationstechnologie-Produkten aller Art auf eigene und fremde Rechnung, weiterhin die Publikation, Distribution und Erhebung von Daten aller Art in Datennetzen und in diesem Zusammenhang Vertrieb, Aufstellung und Schulung im Bereich von elektronischen Daten-, Kommunikations- und Netzwerkanschlusssystemen sowie Herstellung und Vertrieb von Software und branchenüblichen Dienstleistungen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehören auch das Erbringen von Service- und Support-Dienstleistungen im Internet-Bereich sowie der Erwerb, das Halten und die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die in den vorgenannten Geschäftsbereichen

tätig sind. Nicht Gegenstand des Unternehmens sind Geschäfte, für die eine Genehmigung nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist. Die Gesellschaft befindet sich gegenwärtig in der Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Konzernzwischenholding.

3.1.2.4 Gewinnabführungsvertrag/Ergebnissituation

Mit der United Internet AG wurde am 21. März 2018 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der unter Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung der United Internet AG, die für den 24. Mai 2018 anberaumt ist, abgehandelt wird. Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet Corporate Holding SE können keine wesentlichen Ausführungen gemacht werden, weil die Gesellschaft sich gegenwärtig in der Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit befindet.

3.2 Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Unternehmensgruppe der United Internet AG wird durch die United Internet AG als Holding geführt, wobei die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird. Aufgrund des Beherrschungsvertrags stehen der United Internet AG dann zusätzlich die rechtlichen Instrumentarien zur Verfügung, um dem Vorstand der United Internet Corporate Holding SE Weisungen erteilen zu können.

3.2.2 Steuerliche Gründe

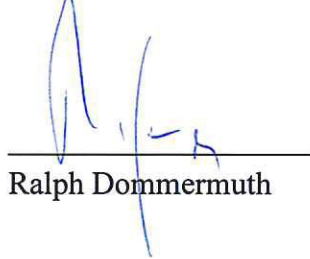
Die United Internet Corporate Holding SE wird in die umsatzsteuerliche Organschaft der United Internet Gruppe eingegliedert. Die umsatzsteuerliche Organschaft ermöglicht es, die Umsatzsteuer und die Vorsteueransprüche der Organgesellschaft United Internet Corporate Holding SE bei der Organträgerin United Internet AG zu erfassen. Die umsatzsteuerlichen Pflichten der Organgesellschaft, wie beispielsweise die Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Abgabe der Umsatzsteuererklärung, können gebündelt und effizient durch den Organträger erfüllt werden. Des Weiteren bleiben Leistungen zwischen den beiden Gesellschaften als Innenumsätze unbesteuert. Alleiniger Steuerschuldner ist in der umsatzsteuerlichen Organschaft der Organträger. Die Organgesellschaft haftet jedoch für die auf sie entfallende Umsatzsteuer.



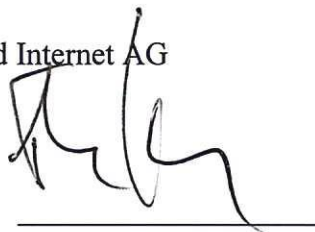
Die Voraussetzungen zum Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft werden im Umsatzsteuer-Anwendungserlass geregelt und wurden zuletzt durch das BMF Schreiben vom 26. Mai 2017 (III C 2 - S 7105/15/10002) angepasst und weiter präzisiert. Danach kann bei Abschluss eines Beherrschungsvertrags nach § 291 AktG regelmäßig vom Vorliegen der organisatorischen Eingliederung ausgegangen werden. Die weiteren Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft (finanzielle sowie wirtschaftliche Eingliederung) sind zwischen der United Internet AG und der United Internet Corporate Holding SE gegeben. Ohne eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften würde durch die umsatzsteuerlichen Pflichten der United Internet Corporate Holding SE ein hohes Maß an administrativem Aufwand entstehen. Das soll vermieden werden. Um die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der United Internet Corporate Holding SE und der United Internet AG rechtssicher zu gewährleisten, ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrags notwendig. Damit wird die für umsatzsteuerliche Zwecke optimale Struktur abgesichert.

Montabaur, 21. März 2018

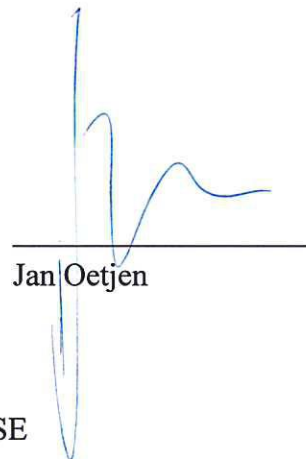
Für den Vorstand der United Internet AG



Ralph Dommermuth

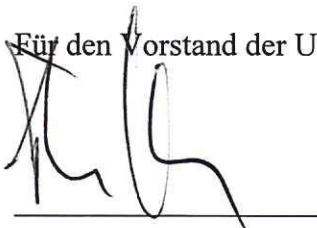


Frank Krause



Jan Oetjen

Für den Vorstand der United Internet Corporate Holding SE



Frank Krause